

BUND • Kreisgruppe Rotenburg • Am Kamp 31 • 27356 Rotenburg

**Kreisgruppe
Rotenburg (Wümme)
Vorsitzender**
Manfred Radtke
Am Kamp 31
27356 Rotenburg
Fon: 04261/69 67
Mail: bund.rotenburg@bund.net
Web: <http://rotenburg.bund.net>

Einschreiben

Nds. Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Bgm.-Münchmeyer-Straße 10
27283 Verden

2. Februar 2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Fuhrenkamp II“ der Gemeinde Scheeßel hier: Antrag nach § 3 NUIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Scheeßel plant seit längerem den o. a. Bebauungsplan. Zentraler Punkt ist die Gestaltung des Knotenpunktes L 130 / Fuhrenkamp / Vareler Weg. In diesem Zusammenhang sind eine Reihe uns zugangener Informationen nicht nachvollziehbar.

Wir stellen daher den Antrag, uns sämtliche Stellungnahmen bzw. Schreiben zukommen zu lassen, die es von ihrer Behörde zu diesem Vorgang gibt.

Sofern verfügbar, bitten wir um Übermittlung als pdf. Da es sich um eine einfache Auskunft handelt gehen wir davon aus, dass keine Gebühren anfallen.

Bei den beantragten Unterlagen handelt es sich um Informationen gem. § 2 UIG. Die in § 8 Abs. 3 des Gesetzes abschließend genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Wir halten es für möglich, dass die zu übermittelnden Unterlagen bei uns nicht alle offenen Punkte erklären. Wir bitten daher zusätzlich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist Ihnen das Verkehrsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert zur Gestaltung des o. a. Knotenpunktes bekannt?

2. Das Gutachten empfiehlt die Einrichtung von Linksabbiegespuren auf Grundlage der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" gem. Tabelle 28.

Haben Sie die Gemeinde Scheeßel darauf hingewiesen, dass diese Tabelle sich auf Abbiegevorgänge zwischen zwei Landstraßen bezieht, dieser Sachverhalt bei dem o. a. Knotenpunkt aber nicht vorliegt?

3. Haben Sie die Gemeinde Scheeßel darauf hingewiesen, dass die RAL keine zwingend eingehaltenden Vorgaben enthält? Und dass bei der Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen und Zielen der Ermessensspielraum genutzt werden soll, also Abweichungen von den Regelwerten möglich sind?

4. Nach der RAL kann es also andere Möglichkeiten für die Gestaltung des Knotenpunktes geben als der bisher vorliegende Vorschlag.

Hat die Gemeinde Scheeßel ihnen weitere Varianten zur Abstimmung vorgelegt?

5. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Gestaltung des o. a. Knotenpunktes erfolgt durch einen "normalen" Bebauungsplan gem. § 8 BauGB. Er wird aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt. Da die Gemeinde Scheeßel die Planungshoheit hat, entscheidet ausschließlich sie in eigener Verantwortung und abschließend über die Art des Ausbaus. Keine andere Behörde hat mitzuentcheiden oder gar den Bebauungsplan zu genehmigen.

Aus dem Gemeinderat als dem höchsten Gremium der Gemeinde Scheeßel ist dem BUND folgender Hinweis übermittelt worden:

"Die Entscheidung, in welcher Konsequenz der Knotenpunkt ausgebaut werden soll, fällt in die Zuständigkeit des regional zuständigen Geschäftsbereich Verden/ Aller der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr."

Haben Sie gegenüber der Gemeinde Scheeßel in schriftlicher oder mündlicher Form eine Aussage gemacht, die den Gemeinderat zu dieser Einschätzung veranlasst haben könnte?

Wir würden uns freuen, wenn Sie für die Übermittlung der beantragten Unterlagen den im UIG vorgesehenen Zeitrahmen von 1 Monat nicht voll ausschöpfen würden.

Die UIG-Anfrage erfolgt auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen gem. § 10 Buchstabe f Satz 2 der "Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)".

Vielen Dank im Voraus für die Übermittlung der beantragten Unterlagen und ihre Antworten!

Mit freundlichen Grüßen